

**Achte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-
und Masterstudiengang Nanotechnologie der Technischen Fakultät an der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPONT –**

Vom 9. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Nanotechnologie der Technischen Fakultät an der FAU – FPONT – vom 15. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juli 2015, wird wie folgt geändert:

1. In der Nennung der Ermächtigungsgrundlagen werden nach dem Wort „folgende“ die Worte „Studien- und“ eingefügt.
2. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Bachelorstudiengang**“ die Worte „**Studienbeginn, Regelstudienzeit**“ durch die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Regelung in § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.“
3. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „**Studienbeginn**“ ein Komma und die Worte „**inhaltlich verwandte Studiengänge**“ angefügt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Das konsekutive Masterstudium der Nanotechnologie setzt sich aus Modulen im Umfang von 120 ECTS-Punkten zusammen. ²Darin enthalten sind Pflichtmodule, Module des Kernfachs, Wahlfächer und das Modul Masterarbeit einschließlich Vortrag und Diskussion.“
 - c) Abs. 3 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.
 - d) Nach Abs. 4 (neu) wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Regelung in § 30 Satz 3 Nr. 2 **ABMPO/TechFak** findet in Bezug auf inhaltlich verwandte Studiengänge keine Anwendung.“

4. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Verweis „**Anlage 1**“ ein Komma und das Wort mit Zahl „Spalte 2“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort am Satzanfang „Die“ die Worte „Art und Dauer der Prüfungen sowie die“ eingefügt und nach den Worten „sind der“ die Worte „Spalte 4, die Art und Dauer der Prüfungen ist der Spalte 6 der“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 werden nach der Zahl „35“ die Worte „ECTS Punkte bestanden“ durch die Worte „ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden“ ersetzt.

5. § 39 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 39 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

(1) ¹Alle Module des Bachelorstudiums sind Pflichtmodule. ²Die Verteilung über die Studiensemester und die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus:

- 1. den Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 38 Abs. 1
- 2. den Prüfungen der Module B3 – B6, B8 sowie B10 – B21 und
- 3. der Bachelorarbeit (Modul B22).

(3) Die Prüfungs- und Studienleistungen der Module sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(4) ¹Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß der **Anlage 1** bestanden sind und somit 180 ECTS-Punkte erworben wurden. ²Für den Nachweis der von einer Studienberaterin bzw. einem Studienberater anerkannten, studienbegleitenden berufspraktischen Tätigkeit von zehn Wochen im Rahmen des Moduls B21 (Industriepraktikum) gelten die Praktikumsrichtlinien, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.“

6. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 wird nach den Worten „dass sie“ das Wort „bei“ durch das Wort „in“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach den Worten „im Rahmen eines“ die Worte „maximal 30 Minuten dauernden“ eingefügt.
- cc) Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„⁴Der Termin für das Referat wird von der betreuenden Lehrperson spätestens bei der Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt und der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben.“

dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Worte „einschließlich des Referats“ eingefügt und nach den Worten „wird mit“ die Worte mit Zahlen „12 und das Referat mit 0,5“ durch die Zahl „12,5“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer bzw. einem an der FAU hauptberuflich tätigen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder Privatdozentin bzw. Privatdozenten des Departments Werkstoffwissenschaften ausgegeben.“

7. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden nach den Worten „festgestellt, wenn in“ die Worte „einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in **Anlage 1** dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind,“ durch die Worte „den Modulen B7, B8 und B16“

b) Abs. 3 erhält der dritte Spiegelstrich folgende neue Fassung:

„- Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (20 Prozent).“

8. Nach § 42 wird folgender neuer § 42a eingefügt:

„§ 42a Kernfachmodule (M6 – M9)“

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Kernfachmodule liegt darin, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre beruflichen Kompetenzen in dem Bereich der Werkstoffwissenschaften zu erweitern und ihnen gleichzeitig durch die individuelle Wahl der Module die Möglichkeit zu geben, ihren Ausbildungsplan entsprechend ihrem eigenen Interessengebiet und in Bezug auf das gewünschte zukünftige Berufsfeld und/oder ihre Persönlichkeit anzupassen. ²Die Kernfachmodule umfassen das Grundmodul (M6), das Ergänzungsmodul (M7) sowie zwei Wahlmodule (M8 und M9). ³Jeder Lehrstuhl des Departements Werkstoffwissenschaften bietet ein Kernfach an. ⁴Durch Praktika werden theoretische und praktische Inhalte umgesetzt.

(2) Das Kernfach-Grundmodul M6 setzt sich in der Regel aus Vorlesungen (4 SWS), Übungen (2 SWS) und einem Praktikum (2 SWS) oder aus Vorlesungen (4 SWS), Übungen (2 SWS) und einem Seminar (2 SWS) oder aus einer Kombination von Vorlesungen, Übungen, Praktika und einem Seminar in der Summe von insgesamt 8 SWS zusammen.

(3) Das Kernfach-Ergänzungsmodul M7 setzt sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) bzw. aus einer Vorlesung (1 SWS), einem Praktikum (2 SWS) und einem Seminar (1 SWS) oder aus einem Praktikum (4 SWS) zusammen.

(4) Die Wahlmodule M8 und M9 setzen sich in der Regel je aus einer Vorlesung (2 SWS) und einem Praktikum (2 SWS) bzw. aus einer Vorlesung (1 SWS), einer Übung (1 SWS) und einem Praktikum (2 SWS) zusammen.

(5) ¹Abweichungen von den Regelungen in Abs. 2 bis 4 und der genaue Aufbau der Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Art und Umfang der Prüfungen sind ab-

hängig von dem jeweiligen Modul und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ³Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur (90 Minuten oder 45 Minuten), mündliche Prüfung (30 Minuten oder 15 Minuten), Seminarleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ⁴In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁵Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich. ⁶Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.“

9. Nach § 42a (neu) wird folgender neuer § 42b eingefügt:

„§ 42b Naturwissenschaftlich-technische Module (M10 + M11)

(1) ¹Das Qualifikationsziel der Wahlmodule M10 bis M11 liegt darin, dass die Studierenden ihre Fachkompetenz zu aktuellen Fragestellungen in den jeweiligen Fachgebieten erweitern und vertiefen. ²Die Auswahl der Wahlmodule, insbesondere in Verbindung mit den Kernfachmodulen M6 bis M9, soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Profil in Bezug auf das gewünschte zukünftige Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Die naturwissenschaftlich-technischen Wahlmodule M10 und M11 können sowohl aus dem Angebot der Technischen Fakultät als auch der Naturwissenschaftlichen Fakultät gewählt werden. ²Kein Modul darf doppelt belegt werden, vgl. § 4 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

(3) ¹Die Wahlmodule setzen sich in der Regel je aus einer Vorlesung (1 SWS), einer Übung (1 SWS) und einem Praktikum (2 SWS) bzw. aus einer Vorlesung (1 SWS), einer Übung (1 SWS) und einem Seminar (2 SWS) bzw. aus einem Praktikum (4 SWS) zusammen. ²Abweichungen von und der genaue Aufbau der Module sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(4) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungen pro Modul sind: Klausur, mündliche Prüfung, Seminarleistung oder Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**. ³In begründeten Ausnahmefällen sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 **ABMPO/TechFak** auch Kombinationen der einzelnen Leistungen nach Satz 2 möglich. ⁴Weitere Prüfungsformen sind nach Beschluss der Studienkommission möglich. ⁵Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „Masterarbeit im Umfang von“ die Zahl „25“ durch die Zahl „27,5“ und nach den Worten „Vortrag im Umfang von“ die Zahl „5“ durch die Zahl „2,5“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „nachzuweisen“ ein Strichpunkt und die Worte „sie behandelt in der Regel ein wissenschaftliches Thema aus dem Kernfach“ angefügt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Verweis am Satzanfang „§ 40 Abs. 2 und 3“ das Wort und die Zahl „Satz 2“ eingefügt.

- c) In Abs. 3 Satz 3 wird nach den Worten „Betreuer der Masterarbeit“ das Wort „festgelegt“ durch die Worte „spätestens zum Termin der Abgabe der Masterarbeit festgelegt und der bzw. dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben“ ersetzt.

11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisher einzige Abs. wird zu Abs. 1.
b) Nach Abs. 1 (neu) wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die achte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.“

12. Anlage 1 erhält folgende neue Fassung:

„Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor Nanotechnologie

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B1	Mathematik für NT 1 (GOP)	Mathematik für NT 1	4	2			7,5	7,5							PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)
B2	Mathematik für NT 2 (GOP)	Mathematik für NT 2	4	2			7,5		7,5						PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)
B3	Mathematik für NT 3	Mathematik für NT 3	4	2			7,5			7,5					PL (K, 90 Min.) + SL (ÜbL)
B4a	Experimentalphysik I	Experimentalphysik I	3	1			5	5							PL (K, 90 Min.)
B4b	Experimentalphysik II	Experimentalphysik II	3	1			5		5						PL (K, 90 Min.)
B5	Allgemeine und Anorganische Chemie	Allgemeine und Anorganische Chemie	4		7		12,5	5	7,5						PL (K, 45 Min.) + SL (PrL)
B6	Physikalische Chemie der Nanostrukturen	Physikalische Chemie der Nanostrukturen	2	2			5				5				PL (K, 90 Min.)
B7	Grundlagen der Nanotechnologie I (GOP)	Nano I: Einführung in die Nanotechnologie	2				10	2,5						PL (K, 90 Min.) + SL (PrL)	
		Nano II: Charakterisierung	2					2,5							
		Nano-Praktikum I			5			5							
B8	Grundlagen der Nanotechnologie II	Nano III: Materialien	2				15			2,5			PL (K, 90 Min.) + SL (PrL)		
		Nano IV: Halbleiterbauelemente	2							2,5					
		Nano-Praktikum II / III			10				7,5	2,5					
B9	Werkstoffe: Grundlagen (GOP)	Struktur der Werkstoffe/metallische Werkstoffe	3	1			10	4,5					PL (K, 120 Min.)		
		Nichtmetallisch-anorganische Werkstoffe	2					2,5							
		Organische Werkstoffe	2	1				3							

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B10	Mechanische Eigenschaften von Werkstoffen	Mechanische Eigenschaften von Werkstoffen	2				2,5		2,5						PL (K, 45 Min.)
B11	Messtechnik und Werkstoffeigenschaften	Charakterisierung und Prüfung von Werkstoffen	2				5				2,5			PL (K, 90 Min.)	
		Elektrische, magnetische, optische Eigenschaften	2							2,5					
B12	Physikalische Chemie der Werkstoffe	Festkörperthermodynamik	1	1			5				2			PL (K, 90 Min.) + SL (K, 90 Min.)	
		Computeranwendungen in der Verfahrenstechnik	2	1						3					
B13	Quantenmechanik	Quantenmechanik	4	2			7,5			7,5				PL (K, 90 Min.)	
B14	Festkörperphysik	Festkörperphysik	4	2			7,5				7,5			PL (K, 90 Min.)	
B15	Wissenschaftliches Arbeiten	Methodisches Arbeiten	1	1		1	5			3				SeL + SL ¹	
		English for Engineers		1		1				2					
B16	Angewandte Nanotechnologie I	Nano-Bauelemente-Sensoren, MEMS, Micromachining	2	1			10					3,5		PL (K, 120 Min.)	
		Nano-Oberflächen und Strukturierung	2									3			
		Nano-Komposite	1	1								2,5			
		Nanotoxikologie	1									1			
B17	Angewandte Nanotechnologie II	Grenzflächen der Verfahrenstechnik	2	1			7,5				3,5			PL (K, 90 Min.)	
		Mechanische Verfahrenstechnik	2	1							4				
B18	Werkstoffe	Werkstoffkunde-Wahlvorlesung I	2				10					3		PL (K, 120 Min.) + SL (Präsentation, 30 Min.)	
		Werkstoffkunde-Wahlvorlesung II	2									3			
		Werkstoffkunde-Wahlvorlesung III	2									3			
		Messtechnik-Kurs	1	1								1			
B19	Reinraum-Praktikum	Reinraum-Praktikum			5		5					5		SL (PrL)	

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
B20	Literaturarbeit und Präsentationstechnik	Hauptseminar in englischer Sprache				2	5						3	PL (Seminarvortrag 20 Min.) + SL (2 Kurzpräsentationen zu je 15 Min.) ³
		Präsentationstechnik				2							2	
B21	Berufliches Umfeld	Industriepraktikum ²					12,5						11,5	SL (PrL + ExL)
		Exkursion											1	
B21	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					12,5						10	PL (Bachelorarbeit) + PL (Präsentation, 30 Min und Diskussion) (80 % + 20 %)
		Hauptseminar Bachelorarbeit											2,5	
Summe SWS und ECTS-Punkte:			75	24	27	6	180	30	30	30	31	29	30	
Summe SWS gesamt:			92											

¹⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen. In der Regel besteht die Studienleistung aus Hausaufgaben in Form von Onlineübungen oder aus einem Kurzvortrag.

²⁾ Industriepraktikum: 10 Wochen vgl. § 39 Abs. 3 Satz 2.

³⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

GOP: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TechFak**

SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TechFak**

K: Klausur

ÜbL: Übungsleistung

PrL: Praktikumsleistung, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 und 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch

SeL: Seminarleistung, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 4 und 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch

ExL: Exkursionsleistung

13. Die Tabelle in **Anlage 2** erhält folgende neue Fassung:

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
M1	Nanocharakterisierung	Elektronenmikroskopie	2				10	3				PL (m 30 Min.)
		Nanospektroskopie	2					3				
		Rastersondenmikroskopie / Nanoindentierung	2	1					4			
M2	Praktikum Synthese/Charakterisierung			5		5	5				PrL	
M3	Computational Nanoscience		2	2			5		3	2		PL (K 45 Min.)
M4	Top-Down Nanostrukturierung	Nanoelektronik	2				10		3			PL (m 30 Min.)
		Photolithographie	2	1				4				
		Beschichtungstechnologie	2					3				
M5	Bottom-up Nano-Synthese / Self-assembly	Molekulare Nanostrukturen	2				10			3		PL (m 30 Min.)
		Nanotechnology of Disperse Systems	2	1						4		
		Selbstorganisation an Oberflächen	2						3			
M6	Kernfach-Grundmodul	vgl. § 42 a	4	(0-4)	(0-4)	(0-2)	10	5	5			PL (K, 90 Min. oder m, 30 Min. oder Seminarleistung oder Praktikumsleistung), vgl. § 42 a
M7	Kernfach-Ergänzungsmodul	vgl. § 42 a	(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5	5				PL (K, 45 Min. oder m, 15 Min. oder Seminarleistung oder Praktikumsleistung), vgl. § 42 a
M8	1. WW-Wahlmodul aus KF	vgl. § 42 a	(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5		5			PL (K, 45 Min. oder m, 15 Min. oder Seminarleistung oder Praktikumsleistung), vgl. § 42 a
M9	2. WW-Wahlmodul aus KF	vgl. § 42 a	(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5	3	2			PL (K, 45 Min. oder m, 15 Min. oder Seminarleistung oder Praktikumsleistung), vgl. § 42 a

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten				Art und Umfang der Prüfungs- bzw. Studienleistung	
			V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.		
M10	1. Naturwissenschaftlich-technisches Wahlmodul (aus TF inkl. WW oder NF)	vgl. § 42 b	(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5		5			PL, vgl. § 42 b	
M11	2. Naturwissenschaftlich-technisches Wahlmodul (aus TF inkl. WW oder NF)	vgl. § 42 b	(0-2)	(0-2)	(0-4)	(0-2)	5			5		PL, vgl. § 42 b	
M12	Wissenschaftliches Projekt	Literaturrecherche und Arbeitstechniken				4	10			5		Studienarbeit	
		Hauptseminar				4				5		SeL	
M13	Soft Skills	Präsentationstechnik				3	5			4		SL (2 Kurzpräsentationen je ca. 15 Min.)	
		2 Exkursionen								1		SL (Exkursionsleistung, 2 Tage)	
M14	Masterarbeit	Masterarbeit					30				27,5	PL (MA) + PL (Referat 30 Min. und Diskussion) (90 % + 10 %)	
		Referat									2,5		
Summe SWS und ETCS-Punkte:			24-34	5-19	5-29	11-23	120	31	30	29	30		
Summe SWS gesamt:			69										

Erläuterungen:

- PL: Prüfungsleistung, benotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 7 **ABMPO/TechFak**
SL: Studienleistung, unbenotet, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 8 **ABMPO/TechFak**
K: Klausur
m: mündliche Prüfung
PrL: Praktikumsleistung, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 3 und 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch
SeL: Seminarleistung, vgl. § 6 Abs. 3 Satz 4 und 5 **ABMPO/TechFak** sowie Modulhandbuch
MA: Masterarbeit“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2020/2021 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden bezogen auf das Bachelorstudium letztmals im Sommersemester 2025 und bezogen auf das Masterstudium letztmals im Wintersemester 2023/2024 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 jeweils genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. Juli 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 9. September 2020.

Erlangen, den 9. September 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 9. September 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. September 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. September 2020.